

II ZR 4/59

Verkündet am 14. März 1960
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2122 061

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Dipl.-Kaufmanns Dr. Fritz J. M. [REDACTED], K. [REDACTED] i. Taunus,
Kr. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

gegen

die Kronthaler B. [REDACTED]-G.m.b.H., K. [REDACTED] i. Taunus, Kr. [REDACTED],
vertreten durch ihren Geschäftsführer S. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 14. März 1960 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Haidinger,
Dr. Nörr, Dr. Haager und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frank-
furt (Main) vom 25. November 1958 insoweit aufge-
hoben, als der Kläger mit dem Hilfsantrag abge-
wiesen und zu mehr als 13/20 der Kosten des Be-
rufungsverfahrens verurteilt worden ist.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung an das Beru-
fungsgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Der Kläger hat 13/20 der Kosten der Revision zu
tragen. Die Entscheidung über die restlichen Ko-
sten der Revision wird dem Berufungsgericht über-
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der von 1946 bis 1951 bei der Stadt F (Main) angestellt war, wurde durch Vertrag vom 8. Dezember 1950 für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis zum 31. Dezember 1956 zum Geschäftsführer der Beklagten, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bestellt, an der die Stadt Frankfurt (Main) maßgebend beteiligt war; der Vertrag sollte jeweils als auf ein Jahr verlängert gelten, wenn er nicht spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf, also erstmals am 30. Juni 1956 zum 31. Dezember 1956, gekündigt werde.

Mit Schreiben vom 28. Dezember 1954 wiederrief die Beklagte die Bestellung des Klägers zum Geschäftsführer und kündigte das Dienstverhältnis aus wichtigem Grunde fristlos. In dem Schreiben hieß es u.a.:

"Sie werden hiernach beschuldigt,

- a) dem Vorarbeiter H gegenüber Ende des Jahres 1951 geäußert zu haben, Sie hätten in Erwägung gezogen, die Kr Brunnen G.m.b.H. (Beklagte) zum Konkurs zu treiben, wozu Sie bereits einen Käufer an der Hand hätten, der den Betrieb dann übernehmen werde,
- b) auch Herrn H i gegenüber geäußert zu haben, Ihnen sei von befreundeter Seite geraten worden, Kronthal doch "fertig zu machen",
- c) ohne Wissen der hierfür fachlich zuständigen Bediensteten der Kr Brunnen G.m.b.H. dem zur Abfüllung gelangenden Mineralwasser Leitungswasser aus dem K Wasserreservoir beigemischt zu haben, und zu einem anderen Zeitpunkt die Ventile der O-Quelle geöffnet zu haben,
- d) sich auf Kosten der Gesellschaft eine Sonnenbrille, eine Pistole und ein Flobert-Gewehr beschafft zu haben, und
- e) die Kosten einer im wesentlichen Ihren privaten Zwecken dienenden Tischtennisplatte zur Hälfte zu Lasten der Gesellschaft gebucht zu haben.

Es besteht ferner der Verdacht hinsichtlich verschiedener sonstiger Unregelmäßigkeiten, wobei sich die Kr Brunnen G.m.b.H. vorbehält, auch hierauf die Kündigung zu stützen.

Der schwerwiegendste der gegen Sie erhobenen Vorwürfe, auf denen die Kündigung beruht, geht dahin, daß unter Ihrer Geschäftsführung der Betriebsfrieden bei der Kr [REDACTED] Brunnen G.m.b.H. untergraben worden ist und nicht erwartet werden kann, daß dieser Betriebsfrieden unter Ihrer Geschäftsführung jemals wieder hergestellt werden kann. Hierzu bezieht sich der Aufsichtsrat insbesondere auf die entsprechende Bekundung des Betriebsratsvorsitzenden E [REDACTED].

Alles in allem sieht der Aufsichtsrat in diesen Feststellungen einen wichtigen Grund zur Kündigung, der es ihm unzumutbar macht, das Dienstverhältnis mit Ihnen weiter fortzusetzen."

Der Kläger widersprach der Kündigung; er schrieb der Beklagten am 4. Januar 1955, die Vorwürfe, die ihm die Beklagte gemacht habe, seien nicht berechtigt. Zwischen den Parteien wurde alsdann ein längerer Schriftwechsel geführt. Mit Schreiben vom 2. April 1955 erklärte die Beklagte, sie stelle den Kläger so, als wäre die fristlose Kündigung eine aus Gründen des Zeitablaufs ausgesprochene Kündigung zum 31. Dezember 1956. Mit den Schreiben vom 3. Mai und 16. Juli 1955 kündigte die Beklagte vorsorglich nochmals zum 31. Dezember 1956.

Im Januar 1957 verklagte die Beklagte den Kläger vor dem Amtsgericht Königstein auf Räumung seiner Dienstwohnung; sie machte hierbei u.a. geltend, der Kläger habe durch sein Verhalten Anlaß zur Kündigung gegeben. In diesem Rechtsstreit erhob der Kläger eine Widerklage. Das Amtsgericht ordnete gemäß § 15 MSchG abgetrennte Verhandlung über die Widerklage an und verwies den Rechtsstreit insoweit an das Landgericht Frankfurt (Main), vor dem über die Widerklage als selbständige Klage verhandelt wurde. Der Kläger hat mit dieser Klage (wie früher mit der Widerklage) in erster Linie die Feststellung begehrt, daß das Dienstverhältnis zwischen den Parteien weder durch das Schreiben vom 28. Dezember 1954 fristlos noch durch ordentliche Kündigung zum 31. Dezember 1956 aufgekündigt worden sei. Hilfsweise hat er zwei weitere Anträge gestellt. Einmal (Antrag 1 a) hat er um Feststellung gebeten, daß sich die Beklagte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



durch die Nichtbeseitigung der Folgen der von ihr ausgesprochenen Kündigung des Dienstverhältnisses einer Vertragsverletzung schuldig gemacht habe und ihm aus diesem Grunde schadenersatzpflichtig sei. Er hat weiterhin (Antrag 1 b) beantragt festzustellen, daß der Kläger der Beklagten keinen Anlaß zur Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben habe.

Das Landgericht hat durch Teilurteil den Hauptantrag und den ersten Hilfsantrag (Antrag 1 a) abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Im Berufungsverfahren hatte der Kläger anstelle des hilfsweise gestellten ersten Feststellungsantrages (Antrag 1 a) die Leistungsklage erhoben und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn einen Teilschadenersatz in Höhe von 7.000 DM nebst Zinsen zu zahlen. Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger die im Berufungsverfahren gestellten Anträge weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht hat das Feststellungsinteresse für den Hauptantrag bejaht und sodann ausgeführt, die Kündigung des Klägers sei von dem zuständigen Organ der Beklagten ausgesprochen worden und dem Kläger zugegangen. Die Beklagte habe auch fristgemäß zum 31. Dezember 1956 kündigen können; sie habe den Kläger nicht etwa auf Lebenszeit angestellt. Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Sie werden auch von der Revision nicht angegriffen.

2. Das Berufungsgericht hat weiter dargelegt, daß die von der Beklagten zum 31. Dezember 1956 erklärte Kündigung

nicht gegen die guten Sitten verstoße. Diese Darlegungen greift die Revision an. Sie ist der Ansicht, das Berufungsgericht habe den Begriff der guten Sitten verkannt. Das Berufungsgericht halte offenbar Kündigungen nur dann gemäß § 138 Abs.1 BGB für nichtig, wenn diese sich im Ergebnis als sittenwidrig darstellten; es habe übersehen, daß eine Kündigung auch dann gegen die guten Sitten verstoßen könne, wenn sie aus verwerflichen Beweggründen ausgesprochen werde.

Der Angriff der Revision ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, eine Kündigung könne wegen Verstoßes gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen als sittenwidrig erscheinen. Das könne der Fall sein, wenn eine Kündigung in grober Weise ungesetzlich sei, oder wenn eine Kündigung erfolge, um einen verwerflichen Zweck zu erreichen, oder wenn sie dazu diene, eine gesetzliche Bestimmung zu umgehen oder dergleichen. Das Berufungsgericht hat also nur Beispiele aufgeführt, in denen die Kündigung gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen verstößt. Es fehlt an Anhaltspunkten für die Annahme, das Berufungsgericht habe verkannt, daß es bei der Frage, ob eine Kündigung sittenwidrig sei, auf die gesamten Umstände des einzelnen Falles und somit auch auf die Beweggründe der Partei ankommt, die gekündigt hat.

Die Revision meint, die Gründe, die die Beklagte zur Kündigung veranlaßt hätten, ließen die Kündigung als sittenwidrig erscheinen. Auch insoweit kann der Auffassung der Revision nicht gefolgt werden. Das Berufungsgericht hat zutreffend ausgeführt, die Beklagte habe die fristgemäße Kündigung nicht auf die Gründe gestützt, die zu der ursprünglich ausgesprochenen fristlosen Kündigung geführt hätten. Damit ist die Ansicht des Klägers widerlegt, die fristgemäße Kündigung sei, weil sie mit diskriminierender (und nicht zutreffender) Begründung ausgesprochen sei, mit dem

Merkmal der Sittenwidrigkeit behaftet. Insoweit greift die Revision das Berufungsurteil auch nicht an. Die Revision ist jedoch der Ansicht, die (wahren) Gründe, die die Beklagte zur Kündigung veranlaßt hätten, seien verwerflich. Diese Ansicht ist jedoch nicht zutreffend. Der Kläger hat vorgetragen, der Betriebsrat der Beklagten habe seine Entlassung gefordert, weil er, um die Rentabilität der Beklagten wiederherzustellen, den Vorschlag gemacht habe, 5 Arbeiter und 2 Angestellte zu entlassen; durch seine Kündigung hätten diese notwendigen Entlassungen verhindert werden sollen. Der Kläger hat weiter geltend gemacht, ihm sei gekündigt worden, um einen Mann namens Schneider, der sich in einer politischen Partei verdient gemacht habe, in Lohn und Brot zu bringen. Er, der Kläger, hätte überhaupt aus seiner Stellung gebracht werden sollen, um einer gewissen Mächtigkeitsgruppe Platz zu machen, die ohne Rücksicht auf Verluste des Betriebes lediglich ihre persönlichen Belange habe regeln wollen. Dieser Vortrag des Klägers reicht nicht zu der Annahme aus, die Kündigung sei sittenwidrig. Ob die Beklagte im Interesse ihrer Rentabilität Arbeiter und Angestellte entlassen wollte, war ihre Sache. Die Beklagte war auch berechtigt, von einer Fortsetzung des fünfjährigen Dienstverhältnisses mit dem Kläger abzusehen, um einen anderen Geschäftsführer zu bestellen; die Auswahl dieses Geschäftsführers war ihre Angelegenheit. Schließlich hat der Kläger seine Behauptung, eine bestimmte Gruppe im Betrieb der Beklagten habe ohne Rücksicht auf deren Verluste ausschließlich ihre persönlichen Belange sicherstellen wollen, nur insoweit substantiiert, als er vorgetragen hat, diese Gruppe habe die von ihm vorgeschlagene Entlassung von Arbeitern und Angestellten verhindern wollen. Die Beklagte handelte aber nicht verwerflich, wenn sie der Auffassung dieser Gruppe nachgab und dem Kläger im Interesse des Betriebsfriedens fristgemäß kündigte.

Der Hauptantrag des Klägers ist demgemäß, wie das Berufungsgericht zutreffend entschieden hat, nicht begründet.

Die Revision des Klägers war daher insoweit mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

II.

1. Der Kläger hat mit dem Hilfsantrag ursprünglich um die Feststellung gebeten, daß die Beklagte sich durch die Nichtbeseitigung der Folgen der von ihr ausgesprochenen Kündigung einer Vertragsverletzung schuldig gemacht habe und ihm aus diesem Grunde schadensersatzpflichtig sei. Später hat er statt dessen Zahlung von 7.000 DM begehrt. Der Kläger hat den Antrag geändert, weil ihn das Berufungsgericht darauf hingewiesen hatte, es fehle an Anhaltspunkten für die Annahme, er könne seinen Schaden nicht ziffernmäßig geltend machen. Der Kläger verlangt aber mit der Leistungsklage denselben Schadensersatz, der Gegenstand der Feststellungsklage war. Er verlangt also Ersatz des Schadens, der ihm dadurch entstanden sei, daß die Beklagte ihre Verpflichtung verletzt habe, mit ihm nach Ablauf des durch die Kündigung beendeten Dienstverhältnisses einen neuen Dienstvertrag zu schließen. Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte sei hierzu nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen, weil sich herausgestellt habe, daß die Gründe, die zur Kündigung geführt hätten, nicht berechtigt gewesen seien; auch seien diese Gründe, was sein Fortkommen erschwere, an die Öffentlichkeit gedrungen. Die Beklagte war jedoch, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, nicht verpflichtet, den Kläger nach Ablauf des fünfjährigen Dienstvertrages wiederanzustellen. Daran scheitert der vom Kläger auf die Verletzung dieser Verpflichtung gestützte Schadensersatzanspruch. Insoweit hat die Revision auch keine Angriffe gegen das Berufungsurteil erhoben.
2. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, in der letzten mündlichen Verhandlung habe der Kläger unter Beweisantritt behauptet, ihm sei dadurch eine Anstellung bei der Henninger-

Bräu AG entgangen, daß die Beklagte dieser Gesellschaft eine ungünstige Auskunft über ihn erteilt habe; aber abgesehen davon, daß damit eine ganz neue Begründung für den angegebenen Schadensersatzanspruch gegeben werde, fehle für diese Begründung auch jede Substantiierung, wann und wie die unrichtige Auskunft erteilt worden und inwiefern hierdurch dem Kläger der behauptete Schaden von 7.000 DM entstanden sein solle.

Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Der Kläger hat zwar mit seinem neuen Vorbringen dem Schadensersatzanspruch eine neue Grundlage gegeben: ursprünglich hat er lediglich den Schaden eingeklagt, der ihm dadurch entstanden ist, daß die Beklagte ihn nach Ablauf des fünfjährigen Dienstvertrages (wozu sie nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen sei) nicht wieder angestellt hat; nunmehr verlangt er (auch) den Schaden ersetzt, den er dadurch erlitten hat, daß die Beklagte seine Anstellung durch eine unrichtige Auskunft gegenüber der Henninger-Bräu AG schuldhaft verhindert habe. Der Kläger hat damit eine Klageänderung vorgenommen. Dies berechtigte das Berufungsgericht aber nicht zur Abweisung des Hilfsantrages. Das Berufungsgericht hat die Klageänderung nicht etwa als nicht sachdienlich zurückgewiesen; dies wäre, von anderen Bedenken abgesehen, auch nicht möglich gewesen, da die Beklagte sich vorbehaltlos auf die geänderte Klage eingelassen hatte (§§ 523, 264, 269 ZPO). Die Abweisung des Hilfsantrages beruht somit ausschließlich auf der Erwägung, es fehle dem neuen Klagegrund an der erforderlichen Substantiierung. Diese Erwägung trägt jedoch die Entscheidung nicht. Dem Vortrag des Klägers war zu entnehmen, daß er sich nach seiner Kündigung durch die Beklagte bei der Henninger-Bräu AG um eine neue Stellung bemüht habe und den Schaden geltend mache, der ihm dadurch entstanden sei, daß er diese Stellung und das damit verbundene Gehalt nicht erhalten habe. Es kann zweifelhaft sein, ob das Vorbringen des Klägers, wie das Berufungsgericht meint, insoweit nicht genügend substantiiert ist. Jedenfalls hätte das Berufungsgericht, wie die Revi-

sion mit Recht rügt, dem Kläger gemäß § 139 ZPO aufgeben müssen, sein Vorbringen zu ergänzen, soweit es dieses nicht für genügend substantiiert hielt. Das gleiche gilt für den Inhalt der ungünstigen Auskunft; es war naheliegend, daß der Kläger mit seinem Vorbringen zum Ausdruck bringen wollte, die Beklagte habe der He[REDACTED]-Bräu AG die Vorwürfe mitgeteilt, auf die sie die ursprünglich ausgesprochene fristlose Kündigung gestützt und auf deren Geltendmachung sie später auch nicht verzichtet hatte.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts über den Hilfsantrag mußte daher aufgehoben werden. Da die Sache insoweit nicht zur Endentscheidung reif war, war die Sache in diesem Umfang zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die restlichen Kosten der Revision an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dr.Nastelski

Dr.Haidinger

Bundesrichter

Dr.Nörr ist be-
urlaubt und da-
her an der Unter-
zeichnung verhin-
dert

Dr.Haager

Dr.Rein

Dr.Nastelski